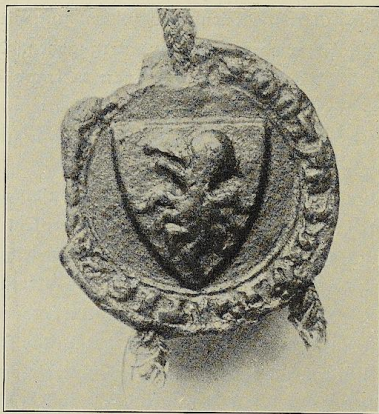


gleichgenannte Bruder seines kurz zuvor verstorbenen Vaters vollzogen hatten³⁰). Die Legende dieses etwas schadhafte[n] Siegels lautet: „+S.GOTFRIDI. MILITIS. DE. (SLETSTAT.)“



Siegel des Ritters Gottfried von Schlettstadt.
(Durchmesser des Originals 36 mm.)

Von diesem Ritter, den in dem einen oder andern der Genannten zu erkennen, schon die angeführten Daten kurzerhand verbieten, bringt die erste Kunde vermutlich der Hausverkauf, den unterm 5. Februar 1298 „Goetfrit von Slezstat an sine[n] bruoder seligen Cvonrades kinde stat, Goetschins des Jüngern vnd Katherinen“ in seiner Eigenschaft als Vatermage vornimmt³¹). Da dieser Jüngere nicht etwa einen Alten sondern einen Älteren voraussetzt, wie beispielsweise der von 1324 an des öftern als Münsterpfleger erwähnte „Cuonrat Snewelin“ . . . („her Cuonrat Snewelins seligen sun“), der 1291 noch minderjährig, schon 1319 „der elteste“ genannt wird³²), weil ihm zwei jüngere dieses Namens gegenüberstünden und in diesem Sinne auch noch 1329³³); hingegen allerdings hinwiederum im Hinblick auf seinen längst verstorbenen Vater 1327 auch als „Cuonzi Sneweli der jünger“³⁴), so wird man, als am nächsten liegend, zugleich an einen älteren gleichnamigen Bruder Goetschins denken dürfen, und einer dieser beiden wäre dann, als einzig noch vorhanden, der „Goetfrit von Sletstat, Cvonrades seligen sun“, der un-

term 11. Februar 1320 nach Konrad dem Siligen als Gerichtsbesitzer auftritt³⁵).

Ein anderer als dieser, der sich mit dem Ritter von 1329 zusammenhalten ließe — fraglos derselbe, den wir zwei Jahre später als Eigentümer der Badestube des Siligen kennen lernten — ist nicht zu finden.

Mit diesem einzigen erwiesenen Ritter aus dem Geschlechte derer von Schlettstadt zu Freiburg erscheint der Name letztmals in dem bislang urkundlich erschlossenen Bild der Stadtgeschichte, wo er nur ab und zu gleich jenem des Siligen in späteren Besitzhinweisen wiederum auftaucht³⁶).

Die in den letzten Jahren mit großem Eifer unternommene Durchforschung unserer Archive nach allem, was die Geschichte unseres Münsters irgendwie berührt, läßt wohl für die in Frage stehende Zeit kaum eine weitere Bereicherung unseres Wissens erwarten³⁷). Werden vielleicht allein aus solchen Gründen die letztgenannten obiger Prioritätsansprüche dauernd unangefochten bleiben, für jenen auf das Amt des Bürgermeisters darf doch auch mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß sich in ihm mehr als ein Scheinanspruch verkörpert, gesichert nur so lange, als nicht einsteuilen noch im Dunkel der Geschichte verborgene ihr besseres Recht zur Geltung bringen.

Die Vermögenssteilung, welche „her Cuonrat Sneweli“, der Vater des Gressers, unterm 3. Februar 1291³⁸) mit seiner Frau und seinen noch minderjährigen Kindern vor offenem Gericht vollzog, wurde durch nicht weniger wie einundvierzig Zeugen bekräftigt, darunter auch „her Goefrit von Slezstat“. An der Spitze dieser, für einen solchen Rechtsakt ungewöhnlich großen Zahl von Zeugen aus dem Kreise der angesehensten Bürger steht der Schult heiß, Herr Johannes Reinbolt. Der Bürgermeister dagegen ist nicht dabei. Wenn kein Beweis, so doch zum mindesten ein nicht zu unterschätzender Verdachtsgrund dafür, daß das bald danach bezugte Amt dem Namen nach noch nicht bestand.

Doch sollte, was hier gefolgert wird, durch weitere Kunde auch seine Widerlegung finden, wem immer an Stelle des Herrn Gottfried von Schlettstadt die gedachte Ehre des erweis-